

DID YOU KNOW?

Betriebsstätte zwischen
Deutschland und Frankreich –
Worin liegt das
Betriebsstättenrisiko?



Unternehmen mit
grenzüberschreitender
Tätigkeit sollten prüfen, ob
sie in einem anderen Land
eine Betriebsstätte
begründen – denn das
kann erhebliche steuerliche
Konsequenzen haben,
insbesondere im Hinblick
auf eine mögliche
Steuernachzahlung.

Wir helfen Ihnen dabei!



WAS IST EINE BESTRIEBsstÄTTE?

Eine Betriebsstätte ist eine feste
Geschäftseinrichtung, in der ein
Unternehmen **ganz oder teilweise seine
Geschäftstätigkeit ausübt.**

Art. 2 Nr. 7 des deutsch-französischen
Doppelbesteuerungsabkommens



**AB WANN WIRD IN
DER PRAXIS VON DER
BEGRÜNDUNG EINER
BETRIEBSSTÄTTE
AUSGEGANGEN?**



ENTWEDER

Als **Betriebsstätte** gilt:

- ein Ort der Geschäftsleitung
- eine Zweigniederlassung
- eine Geschäftsstelle
- eine Fabrikationsstätte
- eine Werkstatt
- eine Bauausführung oder Montage
(mind. 12 Monate)

Insofern dort ganz oder teilweise die
Tätigkeit des Unternehmens
ausgeführt wird.



ODER

Als **Betriebsstätte** gilt:

- ein Ort, an dem eine Person bevollmächtigt ist, **im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen** und
- auf der Grundlage dieser **Bevollmächtigung** dort **gewöhnlich ausgeübt** wird.



**AB WANN WIRD IN
DER PRAXIS NICHT
VON DER
BEGRÜNDUNG EINER
BETRIEBSSTÄTTE
AUSGEGANGEN?**



KEINE BEGRÜNDUNG EINER BETRIEBSSTÄTTE BEI

- Nutzung von Einrichtungen ausschließlich zur **Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung** eigener Waren
- Unterhaltung eines Warenbestands ausschließlich zur **Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung**
- Unterhaltung eines Warenbestands ausschließlich zur **Bearbeitung oder Verarbeitung durch Dritte**
- Unterhaltung einer festen Geschäftseinrichtung ausschließlich zum **Einkauf** oder zur **Informationsbeschaffung**
- Unterhaltung einer festen Geschäftseinrichtung ausschließlich für **Werbung, Auskunftserteilung, Forschung** oder ähnliche **vorbereitende oder unterstützende Tätigkeiten**



ABER AUCH NICHT

- Wenn ein Unternehmen im anderen Vertragsstaat über einen **Makler, Kommissionär** oder einen anderen **unabhängigen Vertreter** Geschäfte tätigt, sofern diese im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit handeln (Art. 2 Nr. 7 lit. e).
- Wenn eine Gesellschaft **Anteile an einer anderen Gesellschaft im anderen Staat hält oder kontrolliert**, bedeutet das nicht automatisch, dass sie dort eine Betriebsstätte oder eine steuerliche Präsenz hat (Art. 2 Nr. 7 lit. f).



WELCHE STEUERRECHTLICHEN FOLGEN HAT DIE BEGRÜNDUNG EINER BETRIEBSSTÄTTE?

Gewinne, die der **Betriebsstätte zuzurechnen sind**, werden in dem Staat besteuert, in dem die Betriebsstätte liegt.

→ keine Doppelbesteuerung im zweiten Staat

Lohn, der „**zu Lasten einer Betriebsstätte**“ geht, kann in dem **Land** besteuert werden, in dem die **Betriebsstätte liegt** (auch wenn der Arbeitnehmer nicht länger als 183 Tage dort verweilt).

Bei **Bestehen einer Betriebsstätte in Frankreich** gelten somit folgende **französische Steuerpflichten** :

- Körperschaftsteuer,
- ggf. zusätzliche Abgaben / Zuschläge,
- Steuererklärungspflichten nach französischem Steuerrecht,
- Buchführungspflichten nach französischen Normen.



**WIR BERATEN
SIE GERNE!**

Folgen Sie uns gerne für mehr
spannende Einblicke in das
deutsch-französische
Wirtschaftsrecht